

---

## Verordnung über die Kantonspolizei (Polizeiverordnung)

---

(Änderung vom 17. März 2010)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I.

Die Polizeiverordnung vom 22. März 2000<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 2a** (neu) Vereinfachter Informationsaustausch mit Schengen-Staaten

<sup>1</sup> Der vereinfachte Informationsaustausch mit Schengen-Staaten zu Ermittlungszwecken richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten vom 12. Juni 2009 (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG).<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für alle kantonalen Strafverfolgungsbehörden, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei nimmt die Aufgaben der kantonalen Anlaufstelle wahr. Sie tritt in dringlichen Fällen für andere Strafverfolgungsbehörden auf oder holt stellvertretend für die ersuchte Behörde die erforderliche Zustimmung einer anderen kantonalen Justizbehörde ein.

#### **§ 3** Information der Öffentlichkeit

#### **§ 4** Abs. 1, 3 – 5 Bearbeitung von polizeilichen Daten

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei bearbeitet die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Sie ist berechtigt, Personendaten bei Dritten zu erheben; sie braucht keine Angaben über den Zweck und die Empfänger der Daten zu machen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz, soweit diese Verordnung, das Bundesrecht oder Spezialerlasse nichts anderes bestimmen.

Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

#### **§ 4a** (neu) Informationspflicht und Dateneinsicht

<sup>1</sup> Die betroffene Person ist über den Zweck der Datenbearbeitung und allfällige weitere Datenempfänger zu informieren. Die Informationspflicht entfällt, wenn:

- 
- a) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;
  - b) die Information nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;
  - c) die Datenbearbeitung durch ein Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist; oder
  - d) die Behörde, bei welcher die Daten erhoben wurden, dies ausdrücklich und in Übereinstimmung mit der für sie massgebenden Gesetzgebung verlangt.
- <sup>2</sup> Einer Person wird Einsicht in die sie betreffenden Daten gewährt, wenn die polizeiliche Arbeit dies zulässt und keine wichtigen öffentlichen oder besonders schützenswerten Interessen Dritter entgegenstehen.

**§ 4b (neu)** Vernichtung von polizeilichen Daten

<sup>1</sup> Es werden vernichtet:

- a) Daten aus polizeilichen Ermittlungen, die in eine Strafuntersuchung eingeflossen sind, wenn die Verfolgungsverjährung der schwersten in Frage kommenden Straftat eingetreten ist;
- b) Daten, welche nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens fünf Jahre nach deren Erhebung;
- c) Bild- und Tonaufzeichnungen von Überwachungsgeräten, die nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens nach 100 Tagen;
- d) Aufzeichnungen der Gespräche mit der Einsatzzentrale der Kantonspolizei nach 30 Tagen, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zu Fahndungszwecken sichergestellt worden sind.

<sup>2</sup> Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, das der Vernichtung von Personendaten entgegensteht, werden diese von der Kantonspolizei gesperrt. Sie dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der ihrer Vernichtung entgegensteht.

**§ 4c (neu)** Austausch von Personendaten mit Schengen-Staaten

<sup>1</sup> Tauscht die Kantonspolizei mit anderen Schengen-Staaten Personendaten aus, die zum Zweck der Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erhoben oder bearbeitet werden, kommen die direkt anwendbaren Bestimmungen des EU-Rahmenbeschlusses über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erhoben werden<sup>3</sup>, zur Anwendung.

<sup>2</sup> Für die Bekanntgabe von Personendaten, die bei einem Schengen-Staat erhoben wurden, an einen Drittstaat, eine internationale Einrichtung oder an Private gelten die Bestimmungen über die Rechtshilfe im Rahmen der Schengener-Assoziierungsabkommen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch<sup>4</sup> sowie über die polizeiliche Amtshilfe nach dem SlaG<sup>5</sup>.

**§ 9a Abs. 1 und 2 und 3 (neu)**  
Observation

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Informationsbeschaffung oder zur Gefahrenabwehr Personen und Sachen ausserhalb des geschützten Geheim- bzw. Privatbereichs offen oder verdeckt beobachten. Die Beobachtungen sind örtlich und zeitlich zu begrenzen.

---

<sup>2</sup> Sie kann dazu mit Überwachungsgeräten Übermittlungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton machen, wenn:

- a) konkrete Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte oder
- b) es sich zur Abwehr drohender Gefahren als geeignet und erforderlich erweist. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

**§ 9b** Abs. 3 und 4 (neu)

<sup>3</sup> Die Überwachungsanordnung ist durch das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.

<sup>4</sup> Gegen die Überwachungsanordnung kann die betroffene Person nach erfolgter Mitteilung durch die Kantonspolizei beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

**§ 9c** (neu) Vertrauliche Quellen

Zum Zweck der Informationsbeschaffung kann die Kantonspolizei unter Zusicherung der Vertraulichkeit von Informanten oder Vertrauenspersonen einzelfallweise Hinweise entgegennehmen, die der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen.

**§ 9d** (neu) Verdeckte Vorermittlung ausserhalb von Strafverfahren

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn:

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte;
- b) die besondere Schwere oder Eigenart der in Betracht fallenden Straftat den Eingriff rechtfertigt und
- c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

<sup>2</sup> Als verdeckte Vorermittler dürfen nur Polizisten eingesetzt werden. Die Kantonspolizei kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.

<sup>3</sup> Der Einsatz eines verdeckten Vorermittlers bedarf der Bewilligung durch das Zwangsmassnahmengericht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich sinngemäss nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> Für tatverdachtsbezogene Ermittlungen bleiben die strafprozessualen Bestimmungen vorbehalten.

**§ 14** Abs. 1 Bst. a und d – f, Abs. 2 Bst. d – f

<sup>1</sup> Erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:

- 
- a) die Abnahme von Abdrücken von Körperteilen;
  - d) die Abnahme und Auswertung von Haar-, Speichelproben und Wangenschleimhautabstrichen;
  - e) Messungen;
  - f) Schrift- und Sprachproben.

<sup>2</sup> (Die Kantonspolizei kann solche Massnahmen vornehmen:)

- d) an Personen, die sich in Auslieferungs-, Vorbereitungs-, Durchsetzungs- oder Ausschaffungshaft befinden, des Landes verwiesen sind oder gegen die ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot besteht;
- e) auf Anordnung einer richterlichen Behörde oder des Amtes für Migration;
- f) wenn die Schweizerische Strafprozessordnung oder andere Gesetze erkennungsdienstliche Massnahmen vorsehen.

#### § 15 Abs. 1 Bst. f

<sup>1</sup> (Die Kantonspolizei kann eine Person durchsuchen, wenn:)

- f) dies durch eine richterliche Behörde oder durch das Amt für Migration angeordnet worden ist.

#### § 17 Abs. 3 und 4

<sup>3</sup> Die Person darf nicht länger als notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden. Sie ist nach Wegfall des Grundes, spätestens nach 24 Stunden, zu entlassen oder der Staatsanwaltschaft oder dem Amt für Migration zuzuführen.

<sup>4</sup> Die in Gewahrsam genommene Person ist ohne Verzug über den Grund der Massnahme zu informieren und über ihre Rechte zu belehren. Sie hat das Recht, eine Vertrauensperson in der Schweiz benachrichtigen zu lassen. Bei unmündigen oder entmündigten Personen wird der Inhaber der elterlichen Sorge oder die zuständige Behörde verständigt.

#### § 19a Abs. 1 – 4

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann die Massnahmen nach Art. 4 – 9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007<sup>7</sup> anordnen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>8</sup>. Vorbehalten bleiben die Verfahrensbestimmungen und Meldepflichten nach Art. 12 und 13 des Konkordats.

<sup>3</sup> Die betroffene Person kann innert zehn Tagen seit Anordnung des Polizeigewahrsams nach Art. 8 des Konkordats beim Zwangsmassnahmengericht die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges verlangen.

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei vollzieht die weiteren Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)<sup>9</sup>. Sie kann die Ausreisebeschränkung nach Art. 24c BWIS beantragen.

---

§ 19b Abs. 1 – 6

<sup>1</sup> Übt eine Person in einer bestehenden familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder innerhalb eines Jahres seit deren Auflösung häusliche Gewalt durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen aus, kann die Kantonspolizei umgehend die notwendigen Massnahmen ergreifen.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person vorübergehend, längstens für 14 Tage, aus der Wohnung oder aus dem Haus weisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder ihr den Kontakt zur gewaltbetroffenen Person oder zu dieser nahe stehenden Personen verbieten. Die angeordneten Massnahmen werden der gewaltausübenden und der gewaltbetroffenen Person mit Verfügung eröffnet.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei informiert die gewaltausübende und die gewaltbetroffene Person über das Verfahren sowie über Beratungsangebote. Mit deren Einverständnis übermittelt sie ihre Personalien an eine Beratungsstelle.

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person längstens für 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sich dies zur Durchsetzung der angeordneten Massnahmen als notwendig erweist.

<sup>5</sup> Während der Dauer der angeordneten Massnahmen können die Betroffenen beim Zivilrichter deren Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung um längstens einen Monat beantragen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Massnahmen fallen dahin, wenn entsprechende zivilrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet und vollzogen sind.

<sup>6</sup> Sind Kinder direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen, erstattet die Kantonspolizei der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung. Kommen ausländerrechtliche oder fürsorgerische Massnahmen in Betracht, informiert die Kantonspolizei die zuständigen Behörden.

## II.

Die Justizverordnung vom 18. November 2009<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

### *4. Abschnitt: Zwangsmassnahmengericht*

#### *§ 28 c) im Polizeirecht*

<sup>1</sup> Einzelrichterlich beurteilt werden:

- a) *Genehmigung der Überwachungsanordnung nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und § 9b der Verordnung über die Kantonspolizei (Polizeiverordnung; PoIV)<sup>11</sup>;*
- b) *Bewilligung des Einsatzes eines verdeckten Vermittlers nach § 9d Abs. 3 PoIV;*
- c) *Anordnung des Polizeigewahrsams nach Art. 8 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.<sup>12</sup>*

<sup>2</sup> *Das Zwangsmassnahmengericht ist nach Massgabe der übrigen Gesetzgebung zur Beurteilung weiterer polizeilicher Massnahmen zuständig.*

---

<sup>3</sup> *Gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts nach Abs. 1 Bst. c kann gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>13</sup> innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.*

### III.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>4</sup> Die Änderungen von § 9b Abs. 3 und 4, § 9d, § 14 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 19a Abs. 3 und § 19b Abs. 4 der Polizeiverordnung sowie die Änderung gemäss Ziff. II werden gleichzeitig mit der Justizverordnung bzw. der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>14</sup> in Kraft gesetzt.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Christoph Pfister  
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

<sup>1</sup> SRSZ 520.110.

<sup>2</sup> BBI 2008 9061; Rahmenbeschluss 2006/960/JI des EU-Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austausches von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29. Dezember 2006, berichtigt durch ABl. L 75 vom 15. März 2007).

<sup>3</sup> Rahmenbeschluss 2008/977/JI des EU-Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350/60 vom 30. Dezember 2008).

<sup>4</sup> SR 311.0.

<sup>5</sup> BBI 2008 9061.

<sup>6</sup> BBI 2007 6977.

<sup>7</sup> SRSZ 520.230.1.

<sup>8</sup> SRSZ 234.110.

<sup>9</sup> SR 120.

<sup>10</sup> GS 22-82; SRSZ 231.110.

<sup>11</sup> SRSZ 520.110.

<sup>12</sup> SRSZ 520.230.1.

<sup>13</sup> SRSZ 234.110.

<sup>14</sup> BBI 2007 6977.